

## **Antrag auf Duldung gem. § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG - 'Ausbildungsduldung'**

### **Antrag auf Beschäftigungserlaubnis**

#### **I. Vorliegen einer qualifizierten Berufsausbildung**

Generell setzt § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG voraus, dass der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung „aufnimmt oder aufgenommen hat“. Der Begriff der qualifizierten Berufsausbildung wurde konkretisiert durch den Rückgriff auf § 6 Abs. 1 S. 2 BeschV, wonach eine qualifizierte Berufsausbildung eine mindestens zweijährige Ausbildung ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.12.2016, 11 S 2516/16).

Da für die Aufnahme einer Ausbildung Voraussetzung ist, dass eine Duldung sowie Beschäftigungserlaubnis vorliegt, ist die Formulierung dahingehend auszulegen, dass auch bereits der Abschluss eines Ausbildungsvertrags ausreicht:

*„Der Wortlaut des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG ("aufnimmt") zwingt nicht zu dem Verständnis, die Ausbildung müsse bereits tatsächlich in der Weise begonnen sein, dass sich die Betroffenen an ihrem Ausbildungsplatz eingefunden haben. Auch der Abschluss des Ausbildungsvertrags lässt sich begrifflich hierunter fassen. Darüber hinaus spricht die Intention des Gesetzes, mit der speziellen Ausbildungsduldung geduldeten Ausländern im geordneten Rahmen eine neue Perspektive zu eröffnen und zudem der Wirtschaft zusätzliche Fachkräfte zukommen zu lassen (hierzu auch Kluth, in: Beck'scher Online-Kommentar, AuslR, Kluth/Heusch, Stand 15.08.2016, § 60a Rn. 26), gegen eine restriktive Auslegung. Ausgehend hiervon dürfte es daher genügen, dass (nur) ein Ausbildungsvertrag vorliegt.“* (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.10.2016 – 11 S 1991/16).

#### **II. Keine Ausschlussgründe nach § 60a Abs. 6 AufenthG**

Relativ unproblematisch, es sei denn Sichere Herkunftsstaaten – dann im Prinzip aber auch vor negativem Abschluss des Asylverfahrens möglich (Antragsrücknahme).

#### **III. Kein Bestehen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung**

Weiterhin stehen keine konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevor.

Der Gesetzesentwurf zum Integrationsgesetz, mit welchem der Anspruch des § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG geschaffen wurde, sieht vor, dass insbesondere in Fällen, in welchen bereits Abschiebungen terminiert wurden, Pass(ersatz)papiere beantragt wurden oder sog. Dublin-Verfahren laufen, der Ausreisepflicht Vorrang eingeräumt werden solle und der Anspruch auf Erteilung einer Duldung erlischt.

Konkret bedeutet dies: „Im Rahmen des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG legen Wortlaut und gesetzgeberische Intention die Auffassung nahe, dass hierunter alle Maßnahmen fallen, die nach typisierender Betrachtung prognostisch bereits in einem engen sachlichen und vor allem zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung selbst stehen. Hierzu gehören etwa die Buchung des Ausländers auf einen bestimmten Flug, mit dem die Abschiebung erfolgen soll, oder die Erteilung des Vollzugsauftrags gegenüber der Polizei.“ (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.10.2016 – 11 S 1991/16).

Für den maßgeblichen Zeitpunkt, auf den für das Bestehen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung abzustellen ist, scheiden zunächst aufgrund des materiellen Rechts der Termin der Behördenentscheidung sowie derjenige der gerichtlichen Entscheidung aus (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13. Oktober 2016 - 11 S 1991.16).

Es ist vielmehr auf den Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung und der Mitteilung des Ausbildungsverhältnisses abzustellen, da hier der Kern des Rechtsanspruchs liegt und nur so dem vom Gesetzgeber anerkannten Interesse vom Ausbildungsbetrieb an einem Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses Rechnung getragen wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.11.2016 – 12 S 61.16).

Sofern Antragszeitpunkt problematisch, d.h. zu spät: ein früherer Antrag auf eine Beschäftigungserlaubnis oder jede andere Form von Mitteilung an die ABH über das bestehende Ausbildungsverhältnis kann ggf. als konkludenter Antrag auf Ausbildungsduldung gesehen werden, so VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13. Oktober 2016 - 11 S 1991.16, RN 18 unter Bezug auf „GK-AufenthG, § 60a Rn. 288.3 im Erscheinen“.

#### **IV. Sonstige Ausschlussgründe**

Unproblematisch, es sei denn Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftat.

#### **V. Beschäftigungserlaubnis**

Durch den Sinn und Zweck der sog. Ausbildungsduldung gem. § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG, der in der Sicherheit insbesondere für Ausbildungsbetriebe liegt, ein begonnenes Ausbildungsverhältnis auch Fortsetzen zu können, wird das der Ausländerbehörde prinzipiell zustehende Ermessen bei der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für eine betriebliche Ausbildung regelmäßig auf Null reduziert:

„Steht einem ausreisepflichtigen Ausländer nach § 60 a Abs. 2 Satz 4 n.F. AufenthG eine Duldung zu, hat ihm die Ausländerbehörde im Regelfall auch die für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit –

*hierzu zählt nach § 2 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 7 Abs. 2 SGB IV auch eine betriebliche Berufsausbildung – erforderliche Erlaubnis, deren Erteilung im Ermessen der Ausländerbehörde steht (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG i.V.m. § 32 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 BeschV i.d.F. vom 31. Juli 2016), zu gewähren, um den mit der Einführung der Ausbildungsduldung verfolgten Zielen Rechnung zu tragen (vgl. das Schreiben der Bundesministeriums des Innern an die Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder vom 1. November 2016 – Az. M3-20010/5/18 ).“ (VG Neustadt, Beschluss vom 12.12.2016 – 2 L 993/16.NW).*

Die Beschäftigungserlaubnis ist demnach zu erteilen.

Quelle: Flüchtlingsrat Berlin